

Bundesblatt

88. Jahrgang.

Bern, den 18. November 1936

Band III.

Erscheint wöchentlich Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.

3458

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Erlass eines neuen Bundesbeschlusses über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung.

(Vom 10. November 1936.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1934 *) sind dem Bundesrate für die Jahre 1935 und 1936 je 18 Millionen Franken für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen zur Verfügung gestellt worden. Der Beschluss ist auf den 31. Dezember 1936 befristet. Über die bereitgestellten Kredite war Mitte Oktober dieses Jahres durch Subventionszusicherungen restlos verfügt, ohne dass alle zurzeit noch hängigen Beitragsgesuche von Kantonen und Gemeinden hätten berücksichtigt werden können.

In der Gesamtheit hat die Arbeitslosigkeit im laufenden Jahre eine Zunahme erfahren. Wenn auch die Krise in einzelnen Industriezweigen da und dort eine Milderung erfuhr, muss andererseits festgestellt werden, dass sie sich in der Bauwirtschaft neuerdings ganz wesentlich verschärft hat, so dass eine Fortführung und teilweise Erweiterung der bisherigen Aktion unbedingt gerechtfertigt ist. Über die Entwicklung des Arbeitsmarktes gibt nachstehende Tabelle Aufschluss:

	Stellensuchende je Ende Juni					
	1934	Anzahl		in Prozenten		
	1934	1935	1936	1934	1935	1936
Baugewerbe im weitern Sinn	14,654	25,359	37,431	31 %	43 %	50 %
Metall-, Uhren- und Textilindustrie . . .	20,482	19,728	18,890	44 %	33 %	25 %
Übrige Berufe	11,800	14,591	18,806	25 %	24 %	25 %
Total	46,936	59,678	75,127	100 %	100 %	100 %

*) A. S. 50, 1407.

Dass unter diesen Umständen leider nicht daran gedacht werden kann, die Massnahmen zur Förderung von ausserordentlichen Arbeitsgelegenheiten aufzuheben, steht wohl ausser Frage. Wir sehen uns deshalb veranlasst, den eidgenössischen Räten eine neue Vorlage über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung zu unterbreiten.

Bei normalem Stand der Wirtschaft und unter normalen Verhältnissen hat das Arbeitsvolumen in der Bauwirtschaft der Schweiz jährlich wohl etwa eine Milliarde Franken betragen. Heute dürften es ohne die durch die ausserordentlichen Massnahmen der öffentlichen Hand ausgelösten Arbeiten höchstens noch 220 Millionen Franken sein. Rechnet man die durch ausserordentliche Massnahmen des Bundes im Jahre 1936 in die Wege geleiteten Arbeits- und Verdienstgelegenheiten (Ausbau der Alpenstrassen 6,7 Millionen, Grenzschutzarbeiten 2,5 Millionen, Notstandsarbeiten des Bundes, der Kantone und Gemeinden 100 Millionen, zusammengerechnet also rund 110 Millionen) hinzu, so dürfte sich das Gesamtarbeitsvolumen im Baugewerbe für das laufende Jahr auf etwa 930 Millionen Franken belaufen oder ungefähr auf $\frac{1}{3}$ desjenigen eines normalen Jahres. Diese Annahme wird bestätigt durch folgende Beispiele, die einen Aufschluss über den Rückgang der Bautätigkeit geben:

Während bei den Schweizerischen Bundesbahnen zu normalen Zeiten das jährliche Baubudget 50—85 Millionen betrug, erreicht es heute nur noch 15 Millionen Franken oder 20 % eines früher normalen Budgets. Ähnlich verhält es sich mit der privaten Wohnbautätigkeit, wie dies aus der nachstehenden Tabelle mit aller Deutlichkeit zu ersehen ist; die Statistik über die erteilten Baubewilligungen in 30 Städten mit über 10,000 Einwohnern zeigt je für das erste Halbjahr in runden Zahlen folgendes Bild:

1933	7000	100 %
1934	5000	74 %
1935	3000	42 %
1936	1500	21 %

Mit diesen Darlegungen wollten wir zeigen, wie schlimm es heute und wohl noch auf längere Zeit mit unserer Bauwirtschaft steht und dass ohne behördliche Massnahmen ein vollständiger Zusammenbruch wohl kaum verhütet werden könnte.

Mit den für die Jahre 1935/36 durch den Bundesbeschluss über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung, vom 21. Dezember 1934, bereitgestellten Krediten von je 18 Millionen Franken konnten 1935 für rund 106 Millionen Franken zusätzliche Arbeiten ausgelöst werden; 1936 dürfte annähernd der gleiche Betrag erreicht werden.

An baulichen Notstandsarbeiten kamen zu Beginn der Aktion in erster Linie Tiefbauarbeiten in Frage, die durch Kantone, Gemeinden und gemeinnützige Genossenschaften ausgeführt wurden. Objekte waren Strassen- und Wegbauten, Kanalisationen, Meliorationen, Wald- und Güterwege, Wasserversorgung etc.

Der schon im Jahr 1935 eingetretene starke Rückgang im Baugewerbe hat dazu geführt, dass man sich gezwungen sah, dem Parlament eine neue Vorlage zu unterbreiten, die zur Hauptsache die Förderung der Hochbautätigkeit zum Ziele hatte. Diese Vorlage wurde in der Januarsession der eidgenössischen Räte genehmigt (Bundesbeschluss vom 31. Januar 1936 über Abänderung und Ergänzung des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1934/5. April 1935 über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung *).

Wenn im laufenden Jahr das Gesamtarbeitsvolumen trotz Erweiterung der Massnahmen zur Förderung der Hochbautätigkeit nicht grösser geworden ist, so liegt der Grund in erster Linie im Rückgang der Tiefbautätigkeit, wie er sich aus den folgenden Zahlen der ausgelösten Baukosten für Tiefbauarbeiten ergibt:

	in Millionen Franken	in Prozenten
1. Halbjahr 1935	39,5	100 %
2. Halbjahr 1935	35,9	90 %
1. Halbjahr 1936	30,5	77 %
2. Halbjahr 1936 (4 Monate).	19,7	74 %

Die Ursache dieser Erscheinung ist neben einem gewissen Mangel an geeigneten Objekten in der Tatsache zu suchen, dass Kantone und Gemeinden je länger je weniger in der Lage sind, die erforderlichen finanziellen Mittel für diese Art Krisenmassnahmen aufzubringen.

Der vorliegende Bundesbeschluss will die Hochbautätigkeit in vermehrtem Masse fördern durch Einbeziehung privater Bauten, soweit es sich um Umbau-, Reparatur- und Renovationsarbeiten handelt. Dieses Verfahren hat den grossen Vorzug, dass der Arbeitslose in vermehrtem Masse in seinem Beruf beschäftigt werden kann, was im Interesse der Erhaltung der Berufstüchtigkeit sehr zu begrüssen ist. Überdies bringen diese Arbeiten dem Bauhandwerk und Kleingewerbe, das unter den Krisenfolgen in ganz besonderem Masse zu leiden hat, willkommene Arbeits- und Verdienstgelegenheiten, die manchem das Durchhalten erleichtern werden. Aber auch Freierwerbende, Architektur- und Ingenieurbureaux, Techniker und Zeichner, wie namentlich auch kaufmännische Angestellte, werden durch die staatliche Förderung der Hochbautätigkeit wiederum Beschäftigung und Verdienst finden.

Der Bundesbeschluss vom 31. Januar 1936 brachte für die Kantone eine Entlastung in dem Sinne, dass sie in der Regel nur noch die Hälfte des Bundesbeitrages aufzubringen hatten; andererseits wurden die Ansätze für den Bundesbeitrag ganz erheblich erhöht. Diese Erhöhung bewirkte, dass die Gesamtleistung des Bundes wohl grösser wurde, nicht aber das damit ausgelöste Arbeitsvolumen. So konnten beispielsweise 1935 mit 19,5 Millionen Franken Bundesbeiträgen für 106,5 Millionen Franken Bauarbeiten jeglicher Art ausgelöst werden, während im Jahr 1936 bis Ende Oktober mit 16,2 Millionen ein Baukostenbetrag von nur 86,5 Millionen Franken erreicht werden konnte. Indessen

*) A. S. 52, 41.

ist anzunehmen, dass durch die Fortsetzung der Aktion bis zum Schlusse des Jahres das Gesamtarbeitsvolumen ungefähr die gleiche Höhe wie im Vorjahr erreichen wird.

An Hochbauten öffentlicher Verwaltungen und gemeinnütziger Körperschaften wurden im laufenden Jahr mit 3,4 Millionen Bundesbeiträgen Bauarbeiten im Gesamtkostenbetrage von 23,8 Millionen Franken ausgelöst, was einem Subventionsansatz von durchschnittlich 14 % entspricht. Die Beiträge entfallen auf:

	Öffentliche Verwaltungen	Körperschaften	Total
mit Bausummen in Millionen Franken von			
Krankenhäuser, Altersheime, Asyle u. dgl.	5,8	4,5	10,3
Schulhäuser, Turnhallen u. dgl.	6,0	0,2	6,2
Kirchen, Kapellen	1,0	3,3	4,3
Amtshäuser, Rathhäuser	1,0	—	1,0
Diverse Hochbauten.	0,9	1,1	2,0
Total	14,7	9,1	23,8

Während sich für die öffentliche Bautätigkeit allerorts ein reges Interesse zeigte, war bei den privatwirtschaftlichen Betrieben das Gegenteil der Fall. Die Gründe hiefür liegen einerseits darin, dass viele Kantone die gesetzlichen Grundlagen zur Förderung der privaten Hochbautätigkeit nicht sofort schaffen konnten oder nicht schaffen wollten, dann aber auch in dem Umstande, dass eine Reihe von Subventionsempfängern, trotz Gewährung der Maximalsubvention von 37,5 % (Bund 25 %, Kanton 12½ %), zufolge der Notlage, in der sie sich befinden, nicht in der Lage sind, den restlichen Betrag aus eigener Kraft aufzubringen. Es ist anzunehmen, dass sich nach erfolgter Abwertung als Folge der grösseren Geldflüssigkeit die Verhältnisse zugunsten des Grundeigentümers verschieben. Demzufolge wird es in Zukunft namentlich auch dem Hotelier wieder eher möglich sein, die so dringend notwendigen Reparatur- und Renovationsarbeiten an seinem Besitztum durchführen zu lassen.

Gestützt auf Art. 5 des mehrfach erwähnten Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1934 wurden den Schweizerischen Bundesbahnen Beiträge an zusätzliche Arbeiten und Aufträge gewährt, durch die namentlich bei der schweizerischen Waggon- und Elektrizitätsindustrie, den Konstruktionswerkstätten, den Hartschotterwerken und den Unternehmern im Tiefbaugewerbe das stark geschrumpfte Arbeitsvolumen wesentlich vermehrt werden konnte. Im ganzen wurden dadurch für rund 25 Millionen Franken zusätzliche Arbeiten der S. B. B. ausgelöst, woran sich der Bund mit 6,5 Millionen oder im Durchschnitt mit 26 % beteiligte.

Auf der gleichen Grundlage wurden auch andern Eisenbahnunternehmen Beiträge an Arbeiten und Aufträge bewilligt, die insbesondere der schweizerischen Lokomotivfabrikation, der Motorenindustrie u. a. m. willkommene Ar-

beitsgelegenheiten brachten. Voraussetzung für die Gewährung eines solchen Beitrages war, dass sich auch der Arbeitskanton angemessen daran beteiligte.

Die für Grenzschananlagen vorgesehenen 6 Millionen Franken konnten in der laufenden Aktionsperiode nicht voll zur Auswirkung kommen, da Vor- und Projektierungsarbeiten, umfangreiche Proben und Versuche, sowie die Modellbeschaffung geraume Zeit in Anspruch nahmen, so dass mit den eigentlichen Bauarbeiten erst im Laufe dieses Frühjahrs in grösserem Umfang begonnen werden konnte. In den kommenden Jahren werden nunmehr auf diesem Gebiete Arbeiten in grösserem Umfang zur Ausführung gelangen, so dass von daher eine ansehnliche Entlastung auf dem Arbeitsmarkt des Baugewerbes zu erwarten ist.

Die Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose Angehörige der freien, technischen und kaufmännischen Berufe ist hauptsächlich in Verbindung mit Kantonen und Gemeinden erreicht worden; daneben haben auch einige Verwaltungsabteilungen des Bundes auf Veranlassung der eidgenössischen Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung stellenlose Architekten, Ingenieure und kaufmännische Angestellte vorübergehend mit zusätzlichen Arbeiten, wie Aufnahmen, Statistiken, Diensttabellen etc., beschäftigt. Die daherigen Kosten gingen, je nach dem Charakter der Arbeit, ganz oder teilweise zu Lasten der Arbeitsbeschaffungskredite des Bundes.

Neben allen diesen Massnahmen zugunsten der Intellektuellen leistet der unter dem Protektorat des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins stehende Technische Arbeitsdienst auf diesem Gebiete eine ausserordentliche wertvolle Arbeit. Er ist bis heute eingeführt in Zürich, Aarau, Basel, Winterthur, Luzern, Bern, Lausanne und Schaffhausen, wo insgesamt durchschnittlich 300 stellenlose Ingenieure, Architekten, Techniker und Zeichner im Turnus beschäftigt werden. Damit finden diese Leute nicht nur vorübergehend ein bescheidenes Einkommen, sondern, was uns ebenso wichtig scheint, sie werden in ihrem Berufe beschäftigt und weitergebildet. Dadurch wird ohne Zweifel mancher in Zukunft leichter wieder eine Stelle finden, als wenn er während seiner Arbeitslosigkeit untätig gewesen wäre. In ähnlicher Weise wurden auch für arbeitslose kaufmännische Angestellte mancherorts mit Hilfe des Bundes Arbeitsdienste, Schreibstuben und Arbeitslager organisiert, in denen laufend einige hundert Stellenlose vorübergehend Beschäftigung und bescheidenen Verdienst finden. In beiden Fällen muss jedoch darauf geachtet werden, dass nur Arbeiten zur Ausführung kommen, die keine ungehörige Konkurrenzierung des Gewerbes bedeuten.

Ferner hat die eidgenössische Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung in Verbindung mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen versucht, freierwerbenden Ingenieuren und Architekten, die unter der langandauernden Arbeitslosigkeit besonders stark leiden, Arbeit zuzuweisen. So konnten schon im Jahr 1935 eine grössere Zahl von Ingenieur- und Architekturbureaux verschiedener Städte mit Projektarbeiten aller Art, wie Ausbau der Alpenstrassen, Beseitigung gefährlicher Niveauübergänge, Gewässerkorrekturen, Ideenwettbewerbe etc.,

beauftragt werden. Die Beauftragten mussten sich ihrerseits verpflichten, für die Durchführung dieser Arbeiten, entsprechend dem Umfang des Auftrages, stellenloses technisches und kaufmännisches Personal einzustellen.

Die in den Jahren 1935/36 zugunsten der Intellektuellen aufgewendeten Mittel der öffentlichen Hand belaufen sich auf insgesamt 3,3 Millionen Franken, woran sich der Bund mit 1,4 Millionen (ca. 40 %) beteiligt hat.

Neben den erwähnten Massnahmen ist der Freiwillige Arbeitsdienst, der unter der Aufsicht der Schweizerischen Zentralstelle für freiwilligen Arbeitsdienst in Zürich durchgeführt wird, von grösster Bedeutung. Hier werden junge Arbeitslose in Arbeitslagern vereinigt, um sie dem demoralisierenden Einfluss des Nichtstuns zu entziehen. Wenn auch die Beschäftigung vielfach nur eine ausserberufliche ist, so hat sie doch den grossen Vorteil, dass der junge Mann an eine geordnete, regelmässige Arbeit gewöhnt und für die spätere Verwendung in der normalen Wirtschaft vorbereitet wird. Im übrigen ist dafür gesorgt, dass Lagerteilnehmer nach einer gewissen Zeit in ein Berufslager eintreten können, wo sie dann Gelegenheit haben, sich in ihrem Beruf weiterzubilden.

Die bisherige Entwicklung des Freiwilligen Arbeitsdienstes kann im grossen und ganzen als erfreulich bezeichnet werden. Hierüber gibt die folgende Tabelle näheren Aufschluss.

	1933	1934	1935	1936 *)
Anzahl der Lager	36	76	95	106
Verpflegungstage	63,000	180,000	274,000	342,000
Gesamtkosten . .	Fr. 330,000	Fr. 1,041,000	Fr. 1,606,000	Fr. 1,891,000
Kostenverteilung:				
Bund	» 100,000	» 322,000	» 559,000	» 662,000
Kantone	» 88,000	» 258,000	» 388,000	» 399,000
Gemeinden	» 52,000	» 177,000	» 245,000	» 299,000
Auftraggeber . . .	» 59,000	» 139,000	» 223,000	» 445,000
Lagerinhaber . . .	» 31,000	» 150,000	» 191,000	» 86,000

Die Arbeitsdienste werden in der Regel von privaten Verbänden und Korporationen, vereinzelt auch von kantonalen und städtischen Amtsstellen durchgeführt. Diese Regelung hat sich in jeder Hinsicht gut bewährt. Einzig wäre zu wünschen, dass sich Kantone und Gemeinden in Zukunft in vermehrtem Masse der Sache annähmen.

Man hat gelegentlich die Kosten der Arbeitslager mit denjenigen einer privaten Unternehmung verglichen und berechnet, dass die Auslagen für einen Lagerinsassen, auf den Arbeitstag berechnet, sich ebenso hoch oder höher stellen als ein normaler Taglohn. Dieses Resultat mag rechnungsmässig stimmen; denn der Lagerinsasse muss natürlich auch an Regentagen und an Feiertagen verpflegt werden, was den Durchschnittskostenbetrag für den Arbeitstag erhöht. Es darf aber nicht vergessen werden, dass ebenso wichtig wie die erzielte

*) Bis 31. Oktober.

Arbeitsleistung im Arbeitslager die erzieherische Einwirkung auf den jungen Mann ist: er soll an Leib und Seele gestärkt und es soll verhindert werden, dass er die moralischen Eigenschaften verliert, die für ein brauchbares Mitglied der Gesellschaft unerlässlich sind. Dies trifft insbesondere auch für Leute aus andern Berufen als dem Baugewerbe zu, z. B. für stellenlose Kaufleute. Die Beschäftigung dieser Leute in einem Arbeitslager ist nicht gleichzustellen mit ihrer Verwendung als Tagelöhner bei irgendeiner Tiefbauarbeit.

Der Bund beabsichtigt, den Freiwilligen Arbeitsdienst auch weiterhin auszubauen, damit wenn immer möglich jeder jugendliche Arbeitslose, der bereit ist, in den Freiwilligen Arbeitsdienst einzutreten, aufgenommen werden kann. Die Schweizerische Zentralstelle für Freiwilligen Arbeitsdienst und die privaten Verbände und Korporationen, die sich seit Jahren unermüdlich in den Dienst dieser wohlthätigen Institution stellen, verdienen den Dank der Allgemeinheit.

Neben dem Freiwilligen Arbeitsdienst wurden auch vereinzelt Arbeitslager für ältere Arbeitslose, die in der Regel kein Heim mehr haben, eingerichtet. Es ist nämlich aus verschiedenen Gründen nicht wünschbar, im gleichen Lager Arbeitslose verschiedener Altersstufen miteinander zu vereinigen. Auch mit diesen Lagern hat man gute Erfahrungen gemacht, so dass sie auch fernerhin fortgesetzt werden sollen.

Die Einführung neuer Industrien stellt ein Problem dar, das ausserordentlich vielgestaltig ist, und es bedarf grosser Umsicht und Behutsamkeit, um in den einzelnen Fällen jeweils das Richtige zu finden. Absatz- und Finanzierungsschwierigkeiten, Rücksichten handels-, zoll- und arbeitsmarktpolitischer Art, Gebote der Fremdenpolizei, Fragen staatlichen Schutzes, sind Faktoren, die eine sorgfältige Prüfung erfordern. Die Mitwirkung des Bundes beschränkt sich in erster Linie auf eine zuverlässige Auskunfterteilung über technische, fabrikatorische und kommerzielle Dinge, ergänzt durch eine beratende, anregende und vermittelnde Tätigkeit. Wo eine vorsichtige Abwägung aller Umstände eine solche Hilfe als gerechtfertigt erscheinen lässt, wird die Mitwirkung des Bundes ausgedehnt auf eine finanzielle Unterstützung von Begutachtungen, Versuchen und sonstigen Fabrikations- und Vertriebsvorbereitungen, eine Massnahme, die für die Übernahme einer Fabrikation oft entscheidend ist. Eine Beteiligung an der Finanzierung eines Unternehmens oder an der Beschaffung von Betriebskrediten aus öffentlichen Mitteln kann nicht in Betracht gezogen werden. Andererseits finden Versuchsabteilungen einzelner Betriebe und Industriezweige weitgehende Beachtung und werden teilweise auch finanziell unterstützt. Eingehende Untersuchungen haben abzuklären, wieweit die Zuwanderung ausländischer Unternehmer oder Kapitalien und ihre Festsetzung in der schweizerischen Industrie wirtschaftlich wünschenswert erscheint.

Die Förderung derartiger industrieller Tätigkeit wäre unvollkommen, wenn sie nicht in enger Fühlungnahme mit unsern technischen Bildungs-, Forschungs- und Prüfungsinstituten erfolgen würde. Als nützlich und notwendig hat sich ferner eine enge Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden erwiesen, die zum Teil besondere Zentralstellen zur Förderung der Einführung neuer

Industrien geschaffen haben. Daneben gibt es eine Anzahl örtlicher Kommissionen, die sich derselben Aufgabe widmen. Der Gefahr, dass gewisse kommunale und regionale Interessen zum Schaden der Allgemeininteressen in den Vordergrund treten, kann durch die zentrale Bundesstelle, welche die Bedürfnisse der schweizerischen Gesamtwirtschaft besser übersieht, wirksam begegnet werden. Gerade auch nach der negativen Seite hat die Zentralstelle in vielen Fällen segensreich gewirkt, indem sie Überindustrialisierung, Fehlleitung von Kapitalien und industrielle Überfremdung verhinderte.

Von besonderer Wichtigkeit ist auch die berufliche Förderung Arbeitsloser. Die Erfahrung hat ergeben, dass das Hauptgewicht auf die berufliche Weiterbildung jüngerer Berufsleute in ihrem erlernten Berufe gelegt werden muss. Das Ausbildungsziel erstreckt sich in erster Linie auf die praktische Berufsförderung im allgemeinen, ferner auf die Einführung in neue Arbeitsverfahren und -techniken und die Erweiterung der berufskundlichen Kenntnisse. Im Jahr 1935 wurden 128 Kurse von kürzerer oder längerer Dauer mit etwa 4000 Teilnehmern vom Bunde unterstützt; im Jahr 1936 wird die Zahl der Kurse auf ungefähr 170 und diejenige der Kursteilnehmer auf 6000 ansteigen. Die Veranstaltung von Kursen in Form von Berufslagern hat sich insbesondere als interkantonale Institution vorzüglich bewährt; beispielsweise seien erwähnt: das Lager Hard-Winterthur für Berufe der Maschinenindustrie und des Elektroinstallationsgewerbes, Froburg bei Olten, Rolle und Signal/Lausanne für männliche und weibliche kaufmännische Angestellte, die Schneiderfachschole in Zürich für Grossstückmacher und das Lager in Interlaken für Tapezierer und Tapezierer-Dekorateure. Eine erfolgreiche Aktion stellt sodann die von Frauenverbänden und Behörden intensiv betriebene Gewinnung von einheimischem Personal für den Hausdienst dar. Von grosser Bedeutung sind endlich die verschiedenen Kurse, welche der Umschulung und Überführung in andere Erwerbsgebiete dienen. Auch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen anerkennen rückhaltlos den Wert der Berufslager, in denen die Teilnehmer ihr berufliches Wissen und Können vermehren und zum Teil zu qualifizierten Arbeitskräften ausgebildet worden sind.

Je länger die Arbeitslosigkeit andauert, um so mehr besteht die Gefahr, dass jüngere, gelernte Berufsleute mangels geeigneter Arbeitsstellen dem erlernten Berufe verloren gehen und dadurch zur grossen Masse der Un- und Angelernten abgleiten. Es ist daher in wirtschaftlicher wie in sozialer Hinsicht äusserst wichtig, mit allen Mitteln die berufliche Weiterbildung im erlernten Berufe und die Überführung in aufnahmefähige Arbeitsgebiete zu fördern. Dabei sollen stets die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens wie die Erfahrungen des Arbeitsnachweises für die zu treffenden Anordnungen massgebend sein. Veranstaltungen in Form von Fachkursen und Berufslagern sind systematisch auszubauen. Daneben muss auch die berufliche Weiterbildung des Einzelnen in Fachschulen und Betrieben zielbewusst gefordert werden.

Diese Bestrebungen sind zu ergänzen durch Massnahmen, die eine mögliche Auswirkung der im Lande vorhandenen natürlichen Arbeitsgelegenheiten gewährleisten. In diesem Sinne ist es besonders in Zeiten wirtschaftlicher Umstellung und Neuorientierung notwendig, die örtliche Vernetzung von Arbeitslosen zu erleichtern, um es ihnen zu ermöglichen, da Arbeit anzunehmen, wo Bedarf an Arbeitskräften besteht. Wenn dazu andererseits die gesamte Bundesverwaltung bei sämtlichen Arbeitsvergaben die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes weitgehend berücksichtigt, sollte es möglich sein, einen erheblichen Teil der Arbeitslosen wiederum in den Arbeitsprozess einzuschalten.

Mit der Unterstützung gewerblicher Hilfseinrichtungen wurden einerseits an die Verwaltungsspesen der Bürgschaftsgenossenschaften und andererseits an die effektiv eingetretenen Verluste Bundesbeiträge ausgerichtet. Ausser den gewöhnlichen Bürgschaftsgenossenschaften können auch Beratungs- und Buchhaltungsstellen subventioniert werden.

Das Gewerbe hat die Unterstützung der Bürgschaftsgenossenschaften einer direkten Hilfsaktion an notleidende Gewerbebetriebe vorgezogen. Auf diese Weise ist es möglich, in Not geratenen Betrieben nicht nur mit Geld beizustehen, sondern schon vor der Gewährung von Darlehensbürgschaften eine ins einzelne gehende Betriebsuntersuchung und nachher, während der Dauer der Bürgschaft, eine ständige Kontrolle durchzuführen. Es werden so unwürdige Gesuchsteller oder Betriebe, an deren Fortbestand ernsthafte Zweifel bestehen, automatisch von der Hilfeleistung ausgeschlossen.

Bis zum 1. Oktober 1936 kamen rund 128,000 Franken zur Auszahlung. Die Subventionen für 1936 sind noch nicht ausgerichtet. Sie werden voraussichtlich 130,000 Franken betragen.

Die bisherigen Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit haben sich bewährt. Es ist daher in der neuen Vorlage für das Jahr 1937 vorgesehen, im allgemeinen auf der bisherigen Grundlage fortzufahren; indessen erfordert die Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Baugewerbe eine gewisse Erweiterung.

Der neue Bundesbeschluss will deshalb ermöglichen, dass auch die private Hochbautätigkeit, soweit sie sich auf Umbau-, Reparatur- und Renovationsarbeiten an bestehenden Gebäuden beschränkt, durch Bundesbeiträge subventioniert werden kann. Im Gegensatz zu der bisherigen Ordnung, wo hauptsächlich Kantone und Gemeinden als Träger der Arbeiten erschienen, wird diese Massnahme für die öffentliche Hand insofern eine gewisse Entlastung bringen, als in Zukunft das private Kapital zur Vergrösserung des Bauvolumens in vermehrtem Masse herangezogen werden soll. Der Bundesbeitrag darf für solche Arbeiten 8 % nicht übersteigen. Da die Kantone, eventuell in Verbindung mit den Gemeinden, nur eine halb so hohe Leistung aufzubringen haben, wird für sie keine Neubelastung entstehen, indem angenommen werden darf, dass sich ihre Aufwendungen für Arbeitslosenversicherung und Krisenhilfe mindestens um den entsprechenden Betrag verringern werden. Im Hin-

blick auf die durch die Abwertung hervorgerufene grössere Geldflüssigkeit darf angenommen werden, dass bei einer Gesamtsubvention von 12 % (Bund 8, Kanton 4 %) der Anreiz genügend gross sein wird, um die private Bautätigkeit in erheblichem Ausmass anzuregen.

Es ist ferner in Aussicht genommen, den Bundesbeitrag an Arbeiten zur Beseitigung wichtiger Niveauübergänge zu erhöhen, und zwar unter Umständen bis auf 40 % der Gesamtkosten. Diese Bestimmung wird es ermöglichen, in Kantonen, deren finanzielle Leistungsfähigkeit derart geschwächt ist, dass sie nicht mehr in der Lage sind, aus eigenen Mitteln die erforderlichen Notstandsarbeiten zu veranstalten, diese kantonalen und Gemeindearbeiten durch Arbeiten für die Beseitigung von Niveauübergängen zu ergänzen. Dabei ist zu beachten, dass die letztern eine verhältnismässig günstige Arbeitsgelegenheit für die Beschäftigung von ungelerten Arbeitslosen bieten. Andererseits rechtfertigt die grössere Verkehrssicherheit sowohl für den Strassenverkehr wie auch für die Bahn eine höhere Aufwendung aus öffentlichen Mitteln.

Im weitem ist auch die Altstadtanierung, wie dies von verschiedener Seite und seit längerer Zeit gefordert wurde, neu in die Vorlage aufgenommen worden. Obwohl der Wohnungsneubau sonst von der Subventionierung ausgeschlossen ist, glauben wir, dass sich hier im Interesse der Wohnungshygiene und der Arbeitsbeschaffung eine Ausnahme rechtfertigen lässt. Es ist vorgesehen, solche Arbeiten gleich zu behandeln wie Bauten öffentlicher Verwaltungen, gemeinnütziger Körperschaften und privatwirtschaftlicher Betriebe. Natürlich können aber nur die eigentlichen Baukosten, nicht aber auch die Kosten für Landerwerb bei der Bemessung der Subvention berücksichtigt werden.

Zur Durchführung aller in dieser Botschaft vorgesehenen Massnahmen benötigen wir einen

Kredit von insgesamt 30 Millionen Franken.

Davon beabsichtigen wir 8 Millionen Franken zu verwenden zur Belebung der privaten Bautätigkeit; es ist zu hoffen, dass dadurch ein Bauvolumen im Betrag von 100 Millionen Franken ausgelöst werden kann. Die verbleibenden 22 Millionen Franken sind vorab für die Förderung von Tief- und Hochbauarbeiten der öffentlichen Verwaltung sodann für die übrigen im Beschlussentwurf erwähnten Zwecke bestimmt; soweit es sich um Bauarbeiten handelt, dürfte dadurch eine Bausumme von weiteren 130 Millionen Franken zur Auslösung gelangen. Es ist absichtlich davon abgesehen worden, den Kredit von 30 Millionen Franken von vornherein auf die verschiedenen Kategorien zu verteilen, weil wir uns wie bisher die Möglichkeit wahren möchten, die Mittel nach Massgabe der jeweiligen Bedürfnisse und des grösstmöglichen Nutzens im Interesse der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung zu verwenden.

Beizufügen ist noch, dass wir uns veranlasst sahen, in Anwendung von Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1936 vorschussweise bereits auf die 4 Millionen zu greifen, die gemäss Art 19, lit. a, des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1934 für das Jahr 1937 bereitgestellt wurden, da — wie bereits eingangs gesagt — über die eröffneten Kredite Mitte Oktober dieses Jahres durch Subventionssicherungen restlos verfügt war, ohne dass die zahlreichen beitragswürdigen Gesuche von Kantonen und Gemeinden alle hätten berücksichtigt werden können. Es wäre kaum zu verantworten gewesen, die Arbeitsbeschaffungsaktion in einem Moment ins Stocken geraten zu lassen, wo die Arbeitslosigkeit, namentlich im Baugewerbe, saisonmässig wieder im Zunehmen begriffen ist. Ein solcher, wenn auch nur vorübergehender Unterbruch hätte in Kantonen und Gemeinden, die redlich bemüht sind, zusätzliche Arbeitsgelegenheiten zu beschaffen, zu grossen Schwierigkeiten führen müssen. Wir sahen uns daher veranlasst, vorzeitig die 4 für das Jahr 1937 bestimmten Millionen heranzuziehen. Die Auszahlungen werden erst später stattfinden. Dieser Kredit von 4 Millionen, der im Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1934 bereits für das Jahr 1937 vorgesehen war, ist in der oben erwähnten Kreditsumme von 30 Millionen Franken inbegriffen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen empfehlen wir Ihnen die Annahme des beiliegenden Bundesbeschlusses und versichern Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 10. November 1936.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Meyer.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 10. November 1936,
beschliesst:

I. Allgemeines.

Art. 1.

Der Bundesrat wird ermächtigt, zum Antrieb der Wirtschaft und zur Beschäftigung von Arbeitslosen die Kantone in ihren Bestrebungen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten zu unterstützen, indem er an ausserordentliche Arbeiten und Aufträge im Rahmen dieses Bundesbeschlusses Beiträge gewährt.

Ist der Kanton nicht selbst Träger der Arbeit, so setzt die Bundesleistung in der Regel auch eine kantonale ausserordentliche Leistung voraus. Bei Notstandsarbeiten soll diese mindestens die Hälfte des Bundesbeitrages erreichen.

Ausnahmsweise kann die kantonale Leistung ganz oder teilweise durch eine Leistung der Gemeinde ersetzt werden, sofern diese nicht selbst Trägerin der Arbeit ist.

Kantone und Gemeinden, deren Wirtschaft seit Jahren von der Krise besonders stark in Mitleidenschaft gezogen wird und deren Finanzlage dadurch notleidend geworden ist, können durch den Bundesrat von der Beitragspflicht teilweise befreit werden.

Art. 2.

Für die eidgenössische Beitragsleistung fallen nur Arbeiten und Aufträge in Betracht, die ohne öffentliche Beiträge nicht oder erst später ausgeführt werden könnten und welche geeignet sind, einer erheblichen Zahl von Arbeitern Beschäftigung zu verschaffen.

Arbeiten ohne volkswirtschaftlichen oder kulturellen Wert sind von der Subventionierung ausgeschlossen.

Die Gewährung von Bundesbeiträgen darf nicht dazu führen, dass die von Kantonen und Gemeinden normalerweise für ähnliche Arbeiten gemachten Aufwendungen beschränkt werden.

II. Notstandsarbeiten.

A. Tiefbauarbeiten.

Art. 3.

An die von öffentlichen Verwaltungen, gemeinnützigen Körperschaften und privatwirtschaftlichen Betrieben ausgeführten Arbeiten können Bundesbeiträge bis zu 60 % der Lohnsumme bewilligt werden.

Wo ausserordentliche Verhältnisse es rechtfertigen, indem insbesondere Kanton und Gemeinde stark unter Arbeitslosigkeit leiden, oder wenn mit der Arbeit sehr erhebliche nicht subventionsberechtigende Aufwendungen verbunden sind, kann der Bundesbeitrag ausnahmsweise bis auf 75 % der Lohnsumme erhöht werden.

Art. 4.

Für grössere ausserordentliche Arbeiten in Kantonen, deren Wirtschaft durch die Krise besonders stark in Mitleidenschaft gezogen worden ist, darf der Bundesbeitrag ausnahmsweise auf Grund der Gesamtkosten berechnet und bis zu 25 % derselben bemessen werden.

Bei Niveauübergängen, deren Beseitigung für die Verkehrssicherheit von Bahn und Strasse von allgemeiner Bedeutung ist, kann der Bundesbeitrag ausnahmsweise bis auf 40 % der Baukosten erhöht werden.

B. Hochbauarbeiten.

Art. 5.

Zur Förderung der Hochbautätigkeit gewährt der Bund vorübergehend folgende Beiträge:

- a. an öffentliche Verwaltungen, gemeinnützige Körperschaften und privatwirtschaftliche Betriebe für Neu- und Umbauten, für Reparatur- und Renovationsarbeiten, sowie für Werke der Altstadtanierung bis zu 25 % der Gesamtauslagen;
- b. an Private für Umbauten, sowie für Reparatur- und Renovationsarbeiten bis zu 8 % der Gesamtauslagen.

Wohnungsneubauten und Arbeiten des ordentlichen Unterhalts sind von der Subventionierung ausgeschlossen.

C. Sonderaktionen.

Art. 6.

Den Schweizerischen Bundesbahnen und ausnahmsweise auch andern Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen können Beiträge gewährt werden zur Ermöglichung ausserordentlicher Arbeiten und Aufträge.

Art. 7.

Der Bund kann auch für andere ausserordentliche Arbeiten und Aufträge, die im öffentlichen Interesse liegen, Beiträge zur Verfügung stellen oder solche Arbeiten selbst in Auftrag geben.

Art. 8.

Der Bund fördert durch Beiträge auch ausserordentliche Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose Angehörige der freien Berufe sowie für technische und kaufmännische Angestellte. Er kann solche Arbeitsgelegenheiten auch selbst anordnen.

III. Förderung von Industrie und Gewerbe.

Art. 9.

Der Bundesrat fördert die Einführung neuer und den Ausbau bestehender Industrien und Gewerbe. Er sorgt für eine den wirtschaftlichen Interessen des Landes entsprechende Zusammenarbeit der kantonalen und kommunalen Amtsstellen, die sich mit diesen Fragen befassen.

Er kann ferner an die Errichtung und Erhaltung technischer Forschungs- und Versuchsanstalten der Industrie, an industrielle Versuchsabteilungen und andere, die Leistungsfähigkeit der Industrie fördernde Einrichtungen Beiträge verabfolgen.

IV. Arbeitsdienst.

Art. 10.

Der Bund unterstützt Unternehmungen des Freiwilligen Arbeitsdienstes und ähnliche Einrichtungen, die sich die Förderung und Erhaltung der Arbeits- und Berufstüchtigkeit junger Arbeitsloser durch geregelte Beschäftigung zum Ziel setzen.

Solche Veranstaltungen sind den Arbeitslosen aller Kantone, soweit dafür ein Bedarf besteht, offenzuhalten.

Der Bundesrat sorgt für eine einheitliche Durchführung der Freiwilligen Arbeitsdienste und für die Ausbildung von Lagerleitern. Er fördert in Verbindung mit den kantonalen Behörden die Bereitstellung geeigneter Arbeitsobjekte. Die Arbeiten sollen das Gewerbe nicht beeinträchtigen.

Art. 11.

Der Bundesbeitrag darf in der Regel 40 % der Auslagen für ein Lager nicht überschreiten, wobei die Ausgaben für Baumaterialien und Werkzeuge ordentlicherweise nicht eingerechnet werden.

Kantone und Gemeinden haben, soweit sie nicht selbst Träger des Arbeitsdienstes sind, an die für die Bemessung der Subvention in Betracht fallenden Kosten zusammen einen ebenso hohen Beitrag zu leisten wie der Bund. Diese Leistung fällt in der Regel zu Lasten des Kantons und der Gemeinde, in denen der Teilnehmer am Arbeitsdienst seinen Wohnsitz hat.

Art. 12.

Nach Bedürfnis können auch an Arbeitslager für ältere Arbeitslose, sowie an andere, für solche Arbeitslose getroffene ausserordentliche Massnahmen Bundesbeiträge verabfolgt werden.

V. Berufliche Förderung und Überleitung in andere Erwerbsgebiete.

Art. 13.

Der Bund fördert die berufliche Aus- und Weiterbildung der Arbeitslosen; er unterstützt insbesondere die Einführung Jugendlicher in das Berufsleben, die weitere Ausbildung von Angehörigen gelernter und ungelerner Berufe und die Überleitung Beschäftigungsloser in andere Erwerbsgebiete.

VI. Unterstützung von Hilfseinrichtungen für das Gewerbe.

Art. 14.

Der Bundesrat wird ermächtigt, Beiträge an gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften, Beratungs- und Buchhaltungsstellen und ähnliche Einrichtungen auszurichten. Die Bundesbeiträge sollen die Errichtung und den Betrieb derartiger gewerblicher Hilfsstellen sowie die Deckung von Verlusten derselben aus Bürgschaften für kleine und mittlere Betriebe des Gewerbes und des Detailhandels ermöglichen.

VII. Krediteröffnung.

Art. 15.

Dem Bundesrat wird zur Durchführung dieses Beschlusses ein Kredit von insgesamt 30 Millionen Franken eröffnet.

VIII. Schlussbestimmungen.

Art. 16.

Artikel 1, 3, 4 und 20 des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1934 über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung bleiben weiterhin in Kraft. Im übrigen wird dieser Bundesbeschluss sowie derjenige vom 31. Januar 1936 über dessen Abänderung und Ergänzung aufgehoben.

Art. 17.

Dieser Beschluss wird dringlich erklärt. Er tritt am 1. Januar 1937 in Kraft und dauert bis zur abschliessenden Verwendung des gemäss Art. 15 hievore zur Verfügung gestellten Kredites.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt; er ist befugt, die näheren Bedingungen festzusetzen, unter denen die im vorliegenden Bundesbeschluss vorgesehenen Leistungen des Bundes gewährt werden.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Erlass eines neuen Bundesbeschlusses über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung. (Vom 10. November 1936.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1936
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3458
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.11.1936
Date	
Data	
Seite	117-131
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 107

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.